

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Bocian (CDU)**

vom 17. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2025)

zum Thema:

**Zustand der Nantestraße in 13127 Berlin/ Französisch Buchholz – Gehwege,
Baulast und Maßnahmen bei Regen**

und **Antwort** vom 2. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24634
vom 17. Dezember 2025

über Zustand der Nantestraße in 13127 Berlin/ Französisch Buchholz – Gehwege, Baulast und
Maßnahmen bei Regen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener
Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort
bemüht und hat daher das Bezirksamt Pankow von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird
in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Anwohner berichten von teilweise unbefestigten oder schadhaften, die insbesondere bei Regen zu unpassierbaren
Verhältnissen führen. Ziel der Anfrage ist es, Klarheit über Zuständigkeiten, Eigentumsverhältnisse und mögliche
kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu erhalten.

Frage 1:

Planungen für die Gehwege der Nantestraße

- a) Gibt es derzeit Planungen, Projekte oder Haushaltszuweisungen zur Herstellung, Sanierung oder Reparatur der
Gehwege in der Nantestraße im Ortsteil Französisch Buchholz?
- b) Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, in welchem Zeitraum sollen diese umgesetzt werden
und welche Haushaltsmittel sind dafür eingeplant?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin antwortet wie folgt:

Zu a) „Nein, aufgrund der momentanen Haushaltslage können keine weitergehenden Maßnahmen hinsichtlich größerer Sanierungsmaßnahmen, außer der Beseitigung von akuten Gefahrenstellen, in längerfristige Planungen aufgenommen werden.“

Zu b) Entfällt, vgl. Antwort zu a).

Frage 2:

Baulast der Nantestraße

a) Wer trägt die Baulast für die Nantestraße, insbesondere für die Gehwege und die Straßenerhaltung?

b) Liegen besondere öffentlich-rechtliche Baulasten vor, die über die reguläre Unterhaltungspflicht hinausgehen?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin antwortet wie folgt:

Zu a) „Straßenbaulastträger bzw. Verkehrssicherungspflichtiger für das öffentlich gewidmete Straßenland in der Nantestraße ist das Straßen- und Grünflächenamt Pankow.“

Zu b) „Nein“

Frage 3:

Eigentumsverhältnisse

a) Befindet sich die Nantestraße einschließlich Gehwege vollständig im Besitz der öffentlichen Hand (Land Berlin bzw. Bezirk Pankow)?

b) Falls Teile der Straße oder Gehwege nicht öffentliches Eigentum sind, bitte um detaillierte Aufstellung der Abschnitte und Eigentümer.

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin antwortet wie folgt:

Zu a) „Ja“

Zu b) Entfällt, vgl. Antwort zu Frage a).

Frage 4:

Maßnahmen bei schlechtem Wetter

a) Welche Maßnahmen werden regelmäßig ergriffen, um Gehwege und Seitenstreifen, die bei Regen schlammig und unpassierbar werden, kurzfristig und dauerhaft passierbar zu halten?

b) Existieren dafür verbindliche Richtlinien, Standards oder Programme, insbesondere in Wohngebieten wie Französisch Buchholz?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin antwortet wie folgt:

Zu a) „Durch den Straßenbaulastträger werden im Rahmen seiner ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich immer die baulich notwendigen Maßnahmen ergriffen, welche erforderlich sind, um einen verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand auch unter den oben geschilderten Verhältnissen jederzeit zu gewährleisten.“

Zu b) „Nein. Es gelten, wie ganz allgemein für öffentlich gewidmetes Straßenland üblich, die anerkannten Regeln der Technik w. z. B. die Ausführungsvorschriften zum § 7 des Berliner Straßengesetzes.“

Frage 5:

Maßnahmen durch Anwohner

- a) Welche Maßnahmen dürfen und können Anwohner rechtlich übernehmen, um die Gehwege bzw. Seitenstreifen ihrer Straße auch bei Regen wieder begehbar zu machen?
- b) Welche Genehmigungen oder Zustimmungen sind hierfür erforderlich, und welche Haftungsfragen sind zu beachten?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin antwortet wie folgt:

Zu a) „Entsprechend den §§ 15 und 16 des Berliner Straßengesetzes ist es Anliegern an einer öffentlichen Straße untersagt, selbstständig Veränderungen bzw. Eingriffe am und im öffentlich gewidmeten Straßenland vorzunehmen, egal in welcher Absicht dies geschieht. Dies ist einzig und allein dem Straßenbaulastträger vorbehalten.“

Zu b) Entfällt, siehe Antwort zu a).

Berlin, den 02.01.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt